

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Sport, Schwimmen und Bewegung an Schulen wieder an den Start bringen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. was sie plant, um den Sport- und den Schwimmunterricht an den Schulen wieder an den Start zu bringen;
2. welchen Handlungsdruck sie festgestellt hat, um die coronabedingten Defizite beim Schwimmenlernen auszugleichen;
3. wie sie die Kooperation zwischen Schulen und Sportvereinen und ihren qualifizierten Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie Trainerinnen und Trainern intensivieren will;
4. welche Maßnahmen sie über das Soforthilfeprogramm hinaus plant, um die Sportvereine zu unterstützen, dem Mitgliederrückgang entgegenzuwirken, sodass sie nach der Pandemie wieder ihre gesellschaftlich wichtige Rolle voll einnehmen können;
5. ab welchem Zeitpunkt – nach derzeitigem Planungsstand – auch Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer in der Kinder- und Jugendarbeit einen ersten Impftermin erhalten werden, um somit den Neustart der Sportvereine zu unterstützen;

II. 1. baldmöglichst wieder Sport in der Schule zu ermöglichen;

2. die Spielräume des Bundesinfektionsschutzgesetzes zu nutzen, um Schwimmangebote und Schwimmkursen von Schulen und Vereinen zu erlauben und die Freibäder mit entsprechendem Hygieneschutzkonzept zu öffnen;

3. ein gesondertes an den Pauschalen für Übungsleiterstunden bemessenes Budget einzurichten – nach Möglichkeit in Kooperation mit lokalen Sportvereinen –, um an jeder Schule qualifizierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer anstellen zu können, die im Rahmen von Ganztagesangeboten den Sportunterricht ergänzen oder gesonderte sportliche Angebote unterbreiten.

11.5.2021

Stoch, Binder, Gruber
und Fraktion

Begründung

Neben fachlichen Lernlücken fehlt Kindern und Jugendlichen auch Sport und Bewegung in der Schule und in den Vereinen. Der Sport ist wichtig für die Gesundheit, den Ausgleich zum fachlichen Lernen und den sozialen Zusammenhalt in den Schulklassen. Deswegen muss mit fortschreitenden Impfungen und anlaufender Teststrategie auch der Sport an den Schulen wieder mehr in den Blick rücken.

Insbesondere das Schwimmenlernen ist überlebenswichtig – es ist unabdingbar, dass hier die Lücken geschlossen werden können.

Die Antragsteller begrüßen es, dass in Baden-Württemberg die Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Reha-Sport nun eine Impfberechtigung erhalten haben. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass z. B. in Hessen nun alle Übungsleiter in der Jugendarbeit die Impfberechtigung erhalten haben, kann eine Impfberechtigung für Trainer und Übungsleiter im Kinder- und Jugendsport eine Maßnahme sein, den Neustart des von unseren Vereinen organisierten Sports zu erleichtern und wäre auch eine Anerkennung für diese gesellschaftlich sehr wichtige Aufgabe. Der Schulsport ist zudem eine erste Kontaktmöglichkeit der Kinder mit Sport generell und dient immer auch als Türöffner für die Vereine. Mit diesem Antrag soll eruiert werden, welche weiteren Maßnahmen die Landesregierung plant, um die Vereine zu unterstützen, den Mitgliederschwund der letzten eineinhalb Jahre zahlenmäßig wieder ausgleichen zu können.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. Juni 2021 Nr. 22-6860.0/1186 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. was sie plant, um den Sport- und den Schwimmunterricht an den Schulen wieder an den Start zu bringen;

Mit Inkrafttreten der Corona-Verordnung vom 14. Mai 2021 ist fachpraktischer Sportunterricht, sofern im jeweiligen Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten ist, im Freien sowie innerhalb des Klassenverbands gestattet. Zusätzlich gilt für weiterführende Schulen, dass der Sportunterricht bei einer Sieben-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 nur kontaktarm durchgeführt werden darf.

Aufgrund der besonderen Situation der Schülerinnen und Schüler, die vor ihren Abschlussprüfungen stehen, ist abweichend hiervon in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (Jahrgangsstufen 1 und 2) fachpraktischer Sportunterricht

auch bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 im Freien und in Hallen mit der Maßgabe gestattet, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird. Mit einer medizinischen Maske oder einem Atemschutz nach § 3 Absatz 1 Corona-Verordnung ist Sicherheits- oder Hilfestellung möglich.

2. welchen Handlungsdruck sie festgestellt hat, um die coronabedingten Defizite beim Schwimmenlernen auszugleichen;

Für die Stärkung der Schwimmfähigkeit von Vorschulkindern stehen 2021 Fördermittel in Höhe von 1,1 Mio. Euro zur Verfügung. Darüber hinaus ist im Solidaritätspakt Sport IV vorgesehen, das Förderbudget ab 2022 auf jährlich 1,25 Mio. Euro zu erhöhen und das Programm auf den Grundschulbereich auszudehnen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass mit der seit 14. Mai 2021 gültigen Fassung der Corona-Verordnung der Betrieb von Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbädern und sonstigen Bädern sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang für Anfängerschwimmkurse grundsätzlich gestattet ist.

3. wie sie die Kooperation zwischen Schulen und Sportvereinen und ihren qualifizierten Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie Trainerinnen und Trainern intensivieren will;

Das baden-württembergische Kooperationsprogramm Schule-Sportverein wird seit vielen Jahren erfolgreich durch die Vereine umgesetzt. Es wurde im Schuljahr 1987/1988 flächendeckend eingeführt und ist seitdem Vorbild für weitere Kooperationsaktivitäten.

Das Programm fördert gemeinsam von Schule und Sportverein durchgeführte und langfristig angelegte Spiel-, Übungs- und Trainingsgruppen in den verschiedensten Sportarten und auf unterschiedlichstem Leistungsniveau. Für das kommende Schuljahr 2021/2022 wurde die Förderhöhe pro Maßnahme von 360 Euro auf einheitlich 500 Euro erhöht. Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln werden folgende Bereiche gefördert:

- Zusätzliche Ausbildung von Schülermentoren,
- leistungssportorientierte Kooperationsmaßnahmen,
- breitensportorientierte Kooperationsmaßnahmen,
- Kooperationsmaßnahmen Schule-Verein-Kindergarten,
- Kooperationsmaßnahmen Berufliche Schule-Verein-Betrieb,
- innovative und integrative Projekte.

Neu geplant ist das Programm „Schau mal, was ich kann!“. Mit leistungssportlich ausgerichteten Sportvereinen wird sportbegabten Schülerinnen und Schülern im regulären Sportunterricht an Grundschulen ein Schnupperangebot in einer speziellen Sportart altersgerecht unterbreitet. Dabei wird die Sportlehrkraft von lizenzierten Trainerinnen und Trainern des Sportvereins unterstützt. Solche Kooperationsprojekte haben folgende Vorteile:

- die Lehrkraft einer Sportklasse erhält Einblicke in eine ggf. ihr unbekanntere Sportart in Form einer Fortbildung mit der eigenen Sportgruppe,
- die Schülerinnen und Schüler lernen ggf. eine neue Sportart kennen,
- die Vereinstrainerin oder der Vereinstrainer hat die Möglichkeit, talentierte Schülerinnen und Schüler in ein Vereinstraining einzuladen.

Für die Kooperationsprojekte stehen im Sporthaushalt des Kultusministeriums jährlich 100.000 Euro zur Verfügung. Bisher haben rund 10 Sportfachverbände und 40 Vereine Interesse signalisiert. Geplant ist, das Programm zum Schuljahresbeginn 2021/2022 zu starten.

4. welche Maßnahmen sie über das Soforthilfeprogramm hinaus plant, um die Sportvereine zu unterstützen, dem Mitgliederrückgang entgegenzuwirken, so dass sie nach der Pandemie wieder ihre gesellschaftlich wichtige Rolle voll einnehmen können;

Die Sportvereine und Sportverbände in Baden-Württemberg erhalten derzeit jährlich rund 56 Mio. Euro im Rahmen der Förderung des Breitensports. Mit diesen Mitteln werden insbesondere die ehrenamtlichen Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit rund 17 Mio. Euro pro Jahr bezuschusst. Für die Aus- und Fortbildung dieses Personenkreises werden jährlich rund 7,5 Mio. Euro eingesetzt, für die Vereinssportstätten- und die Sportgeräteförderung rund 19 Mio. Euro.

Im Rahmen der Vereinbarungen zum Solidarpakt Sport IV wird das Förderbudget für den Breitensport ab dem Jahr 2022 strukturell auf jährlich rund 62 Mio. Euro erhöht. Darüber hinaus werden für den Abbau des Antragsstaus im Bereich des Vereinssportstättenbaus für die Jahre 2022 und 2023 jeweils zusätzlich 20 Mio. Euro (zusammen 40 Mio. Euro) zur Verfügung gestellt. Damit erhöht sich das Budget für den Breitensport in diesen beiden Jahren auf jährlich rund 82 Mio. Euro, wodurch sichergestellt wird, dass die Vereine und Verbände ihre wertvolle Arbeit fortsetzen können.

5. ab welchem Zeitpunkt – nach derzeitigem Planungsstand – auch Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer in der Kinder- und Jugendarbeit einen ersten Impftermin erhalten werden, um somit den Neustart der Sportvereine zu unterstützen;

Seit Mitte Mai 2021 sind alle Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer impfberechtigt. Damit haben sie die Möglichkeit, sich gegen eine Infektion mit SARS-CoV-2 zu schützen.

II.

1. baldmöglichst wieder Sport in der Schule zu ermöglichen;

Vergleiche hierzu die Antwort zu Frage 1 in Abschnitt I.

2. die Spielräume des Bundesinfektionsschutzgesetzes zu nutzen, um Schwimmangebote und Schwimmernkurse von Schulen und Vereinen zu erlauben und die Freibäder mit entsprechendem Hygieneschutzkonzept zu öffnen;

Nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes ist der Betrieb von Schwimmbädern bei Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen ab dem übernächsten Tag untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Durchführung von Anfängerschwimmkursen, wie in der Antwort zu I. 2. ausgeführt.

3. ein gesondertes an den Pauschalen für Übungsleiterstunden bemessenes Budget einzurichten – nach Möglichkeit in Kooperation mit lokalen Sportvereinen –, um an jeder Schule qualifizierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer anstellen zu können, die im Rahmen von Ganztagesangeboten den Sportunterricht ergänzen oder gesonderte sportliche Angebote unterbreiten.

Über das Kooperationsprogramm Schule-Sportverein werden bereits Angebote an Schulen im Bereich des Schulsports gefördert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit gemäß § 4a Schulgesetz maximal 50 Prozent der zusätzlich den Ganztageschulen zugewiesenen Ganztags-Lehrerwochenstunden zu monetarisieren und damit auch sportliche Angebote außerschulischer Partner zu finanzieren. Ein weiterer Baustein zur Förderung sportlicher Angebote in der Schule ist das genannte Kooperationsprojekt „Schau mal, was ich kann!“.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport